

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1983

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2410	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Übergangsheimen	1332
2430	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen	1335
2432	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur kulturellen Betreuung junger Aussiedler und Zuwanderer aus der DDR, die Fördereinrichtungen besuchen	1347

I.

2410

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Übergangsheimen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 - IV C 4 - 9053

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW. 24 -, der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 238) und dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für die Errichtung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern und Kontingentflüchtlingen.

Ein Anspruch der Gemeinden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Übergangsheimen,

2.2 Erstausrüstung von Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 u. 2.3,

2.3 Erwerb von Gebäuden für die Nutzung als Übergangsheime,

2.4 Herrichtung gemeindeeigener oder angemieteter Gebäude als Übergangsheime, bei denen der Mietvertrag mindestens auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen wurde,

2.5 Grundlegende Zustandsverbesserungen bereits bestehender Übergangsheime, die bis zum 31. 12. 1969 in Betrieb genommen worden sind, für folgende Vorhaben:

- Verbesserung der sanitären Verhältnisse, insbesondere der Einbau von Bade- und Duschrichtungen,
- Einbau von Heizungsanlagen.

3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Übergangsheime müssen nach Lage und Zustand für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler, Zuwanderer sowie asylbegehrenden Ausländer geeignet sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze der Zuwendung: 5 000,- DM

5.2.1 Förderungsrahmen

5.2.1.1 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1-2.4: 40% - 80% der zuwendungsfähigen Kosten

5.2.1.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.5: 40% - 50% der zuwendungsfähigen Kosten

5.3 Form der Zuwendung:

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

Grundlage der Förderung beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Übergangsheimen sind die als

förderungsfähig anerkannten, nach DIN 276¹⁾ ermittelten Kosten der Kostengruppen

5.4.1 Baumaßnahmen:

1.1 Baugrundstück, Wert

1.2 Baugrundstück, Erwerb

1.4 Baugrundstück, Herrichtung

2.0 Erschließungskosten

3.0 Bauwerkskosten (mit Ausnahme der Kostengruppe 3.5.5)

4.1 Allgemeines Gerät

4.5 Beleuchtung

5.0 Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.5)

6.0 Zusätzliche Maßnahmen (mit Ausnahme der Kostengruppe 6.1)

7.0 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 7.2.5, 7.3.5, 7.4)

5.4.2 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen:

4.2 Möbel

4.3 Textilien

4.4 Arbeitsgerät

4.9 Sonstiges Gerät

5.4.3 Erwerb von Gebäuden:

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Keine

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren:

7.1.1 Dem Antrag ist das Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG nebst Anlage zu diesem Antrag zugrunde zu legen. Anlage

7.2 Bewilligungsverfahren:

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident

7.2.2 Dem Zuwendungsbescheid ist das Grundmuster 2 VVG zugrunde zu legen. Es gelten in der Regel folgende Zweckbindungsfristen:

- bei Baumaßnahmen und bei Erwerb 25 Jahre
- bei Zustandsverbesserungen 15 Jahre
- bei der Erstausrüstung mind. 5 Jahre

7.3 Die Bewilligungsbehörde hat mich über die Fertigstellung des Übergangsheimes sofort zu unterrichten.

7.4 Die Bewilligungsbehörde hat mich nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres über

- Art der geförderten Vorhaben, gegliedert nach Neu-, Um- und Erweiterungsbau, Erwerb, Herrichtung sowie Verbesserung,

- Höhe der hierfür in Anspruch genommenen Haushaltsmittel, aufgeteilt nach Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen; die Verpflichtungsermächtigungen aufgeteilt nach den Jahren der voraussichtlichen Kassenfälligkeit, zu unterrichten.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufgliederung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

¹⁾ Hier und im Folgenden jeweils Ausgabe April 1981 - Teil II -

Anlage zum Antrag

(Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG)

Bedarfsberechnung

1. Geförderte bzw. anerkannte Übergangsheime
(bei mehr als drei Übergangsheimen auf gesondertem Blatt aufführen)

1.1 Übergangsheime für Aussiedler und Zuwanderer

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung

davon Anzahl der Personen, die sich länger als zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung

davon Anzahl der Personen, die sich länger als zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung

davon Anzahl der Personen, die sich länger als zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

1.2 Zuweisung von Aussiedlern und Zuwanderern im letzten Kalenderjahr

1.3 Zuweisung von Aussiedlern und Zuwanderern im lfd. Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt der Antragstellung

1.4 Voraussichtliche Aufnahme von Aussiedlern und Zuwanderern im laufenden Kalenderjahr

2. Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung

davon Anzahl der Personen, die sich länger als zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung

davon Anzahl der Personen, die sich länger als zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

Anschrift:

.....

Belegungsfähige Räume

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung

davon Anzahl der Personen, die sich länger als zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

2.1 Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern im letzten Kalenderjahr

2.2 Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern im lfd. Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt der Antragstellung

2.3 Voraussichtliche Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern im lfd. Kalenderjahr

3. Voraussichtlicher Bedarf zum Fertigstellungstermin Personen

2430

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz
(BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 – IV C 3 – 9310.1

1 Zuwendungszweck und -grundsätze

- 1.1 Das Land gewährt im Rahmen des § 96 BVFG Zuwendungen für Vorträge, Seminare, Arbeitstagungen und Begegnungen sowie die Beschaffung von Informationsmaterial nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 1.2 Bei der Verwirklichung dieser Gesetzesbestimmung ist auch den Jahrhunderte währenden, fruchtbaren Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn sowie deren eigenen Kulturleistungen der ihrer Bedeutung angemessene Platz einzuräumen.
Durch wissenschaftsgerechte Aufbereitung, wirksame Präsentation und Anlegen strenger Qualitätsmaßstäbe soll mehr allgemeines Interesse an ost-deutschen Kulturleistungen geweckt und sie als eine der Quellen und als ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesamtkultur ins öffentliche Bewußtsein gerückt werden.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Personal- und Sachausgaben für
- 2.1.1 Maßnahmen im Sinne von Nr. 1.1, soweit sie nicht dem Bereich der Weiterbildung oder politischen Bildung allgemein zuzurechnen sind;
- 2.1.2 Heimatkundliche Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Volkstumpflege einschließlich Ausgaben für Chöre;
- 2.1.3 Mitgliederversammlungen oder sonstige verbandsinterne Maßnahmen mit erkennbarem kultur- und heimatpolitischem Schwerpunkt;
- 2.2 Beschaffung des ausschließlich für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 erforderlichen Arbeits-, insbesondere Informationsmaterials. Hierunter fällt auch die Anschaffung von Trachten, nicht dagegen die Herausgabe von Schrifttum;
- 2.3 Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Einrichtungsgegenständen für Heimatstuben und Archive.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- natürliche Personen
- nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts
- die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung: Förderungsrahmen bis zu 75 v. H. Bagatellgrenze für die Zuwendung: 400,- DM
- 4.3 Reisekostenvergütungen werden nur bei Arbeitstagungen und Seminaren sowie für Referenten in Höhe der jeweils für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz – LRKG –) anerkannt.
- Anlage 4 Reisekosten sind nach dem Vordruck der Anlage 4 oder listenmäßig mit entsprechenden Angaben/Nachweisen abzurechnen.

- 4.4 Ausgaben für Referentenhonorare können bis zu folgenden Höchstbeträgen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- 4.4.1 48,- DM/Std. (45 Minuten) für einen einfachen Vortrag oder für die Leitung von Diskussionen und Arbeitskreisen, die sich an Vorträge oder Berichte anschließen;
- 4.4.2 96,- DM/Std. (45 Minuten) für Vorträge und Berichte einschließlich Diskussionen, die einer Bearbeitung aufgrund neuesten Wissensstandes oder die des besonderen Zuschnitts auf den Zuhörerkreis bedürfen;
- 4.4.3 240,- DM/Std. (45 Minuten) für Vorträge einschließlich Diskussionen, die eine besondere Leistung darstellen und umfangreiches Quellenstudium oder sonstige zeitraubende Vorbereitung voraussetzen;
- 4.4.4 Für Darbietungen künstlerischer Art gelten die vorstehenden Honorarsätze entsprechend.
- 4.5 Soweit Tanz- und Gesangsgruppen/Chöre das Programm wesentlich mitgestalten oder ganz bestreiten, sind angemessene Pauschalvergütungen (einschließlich Fahrtkosten) zuwendungsfähig.
- 4.6 Zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen einschließlich der Reisekosten für vorbereitende Fahrten des Zuwendungsempfängers können pauschal bis zu 15 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben – höchstens jedoch 1 000,- DM je Einzelmaßnahme – als Landeszuschuß gewährt werden.

5 Verfahren**5.1 Antragsverfahren**

- 5.1.1 Auf Landesebene tätige Antragsteller reichen ihre Anträge gemäß Anlage 1 (zweifache Ausfertigung) bei mir ein. Anlage 1
Andere Antragsteller reichen ihre Anträge gemäß Anlage 1 (zweifache Ausfertigung) über die Kreise bzw. kreisfreien Städte, die dem einzelnen Antrag eine Stellungnahme beifügen, bei dem für ihren Sitz zuständigen Regierungspräsidenten ein.
- 5.1.2 Bei der Beschaffung von Trachten gem. Nr. 2.2 ist eine Bestätigung einer vom Haus des Deutschen Ostens in Düsseldorf benannten Gutachterstelle über die originalgetreue Ausführung vorzulegen.
- 5.1.3 Die Anträge sind für das 1. Halbjahr jeweils bis zum 30. November des Vorjahres, für das 2. Halbjahr bis zum 31. Mai einzureichen.

5.2 Bewilligungsverfahren

- 5.2.1 Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden. Anlage 2
- 5.2.2 Für Antragsteller nach Nr. 5.1.1 Abs. 1 ist Bewilligungsbehörde der Regierungspräsident in Düsseldorf; soweit der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen nicht Antragsteller ist, ist er zu beteiligen.
- 5.2.3 Für Antragsteller nach Nr. 5.1.1 Abs. 2 ist Bewilligungsbehörde der Regierungspräsident; soweit der Bezirksbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen nicht Antragsteller ist, ist er zu beteiligen. Dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt ist Abdruck des Zuwendungsbescheides zuzuleiten.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

- Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem Muster der Anlage 3 zu erbringen. Anlage 3
- 5.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 23. 6. 1978 (SMBL. NW. 2430) außer Kraft.

– zweifach einreichen –

An den
Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes NW
4000 Düsseldorf

An den
Regierungspräsidenten
– Dezernat 55 –

Betr.: Förderungsmaßnahmen im Aufgabenbereich des § 98 BVFG;
hier: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. BLZ
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. MASSNAHME	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
Ort und Zeit der Maßnahme	
Zahl der Teilnehmer	Zahl der Referenten

3. GESAMTKOSTEN	
3.1 Personalkosten	 DM
3.2 Unterkunft und Verpflegung	 DM
3.3 Honorare	 DM
3.4 Sachausgaben (z. B. Saalmiete, Werbung ohne Verwaltungskosten)	 DM
Zwischensumme:	 DM
3.5 Hiervon bis zu 15 v. H. für Verwaltungsaufwendungen	 DM
Zwischensumme:	 DM
3.6 Reisekosten	 DM
insgesamt:	 DM
4. FINANZIERUNGSPLAN	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)	 DM
4.2 Eigenanteil	 DM
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)	 DM
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5) durch:	 DM
4.5 Beantragte Zuwendungen (Nr. 3/5)	 DM
5. BEANTRAGTE FÖRDERUNG	
	 DM

6. BEGRÜNDUNG

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

7.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt
(Preise ohne Umsatzsteuer),

ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat

7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

7.4 Es ist vorgesehen, daß

- die Jugend bzw.
 - andere Bevölkerungskreise
- an der Veranstaltung/Maßnahme interessiert/beteiligt werden.

In diesem Sinne wird veranlaßt

8. ANLAGEN

Programm

Aufschlüsselung der Sachkosten

Reisekosten- und Honorarschätzung mit Angaben über voraussichtliche Stundenzahl und Honorarhöhe

Bestätigung der Gutachterstelle über originalgetreue Ausführung von Trachten

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

.....
Ort/Datum

Az.:

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
– Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung:
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von DM (in Buchstaben: Deutsche Mark)
2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Höchstgrenze siehe Zuwendungsbetrag) als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel nach Anforderung gemäß den Nrn. 1.4 und 1.41 ANBest-P ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen

*) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt*):

1. Die Nrn. 1.42, 3.1–3.6, 6.1, 6.6, 6.9 und 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Es ist ein Verwendungsnachweis nach dem beigelegten Muster spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.
Sofern eine Zuwendung zu Reisekosten gewährt wird, ist das als Anlage 4 zu den Förderungsrichtlinien vorgeschriebene Formular bei der Einzelabrechnung zu verwenden und mit dem Verwendungsnachweis – gegebenenfalls listenmäßig zusammengefaßt – mit vorzulegen.
Soweit Referentenhonorare in die Förderung mit einbezogen sind, müssen Angaben über die Stundenzahl und über die Honorarsätze einschließlich der Vortrags-/Diskussionsart gemacht werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Anpassung an die förderungsspezifischen Besonderheiten. Nichtzutreffendes ist zu streichen. In geeigneten Fällen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen.

Anlage 3

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....

Fernsprecher:

An

.....

- einfach einreichen -

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme
bewilligt. insges. DM

Es wurden ausgezahlt insges. DM

I. Sachbericht

(eingehende Darstellung)

II. Zahlenmäßiger Nachweis							
1. Einnahmen							
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾			Eingang des Betrages mit Beleg-Nr. a) Datum b) Beleg-Nr.	Lt. Antrag bzw. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
				DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil							
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)							
Bewilligte öffentl. Förderung durch							
Zuwendung des Landes							
Insgesamt					100		100
2. Ausgaben							
Ausgabengliederung ¹⁾				Lt. Antrag bzw. Zuwen- dungsbescheid		Lt. Abrechnung	
Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger und Grund der Zahlung	Einzel- betrag DM	davon zu- wendungs- fähig DM	Einzel- betrag DM	davon zu- wendungs- fähig DM
Insgesamt							

¹⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 12 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

Aufteilung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf					
Personal- ausgaben	Ausgaben für Unterkunft u. Verpflegung	Honorare*)	Sachausgaben	Sonstige Ausgaben	Verwaltungs- aufwendungen (bis zu 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben)
DM	DM	DM	DM	DM	DM

*) Mit Angaben von Vortrags-/Diskussionsstunden und Honorarsätzen

III. Bestätigungen Es wird bestätigt, daß - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.	
---	--

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Reisekostenabrechnung

Vor- und Zuname Beruf

Wohnort Straße Nr.

Teilnahme an
als Teilnehmer/Referent*)

am in der Zeit vom bis

Beginn der Reise:

Datum, Uhrzeit

Ende der Reise: Datum, Uhrzeit

Beförderungsmittel:

1. Bundesbahn

Hinfahrt am Uhrzeit Fahrpreis DM

Rückfahrt am Uhrzeit Fahrpreis DM

2. Straßenbahn/Autobus

Hinfahrt am Uhrzeit Fahrpreis DM

Rückfahrt am Uhrzeit Fahrpreis DM

3. Privates Kraftfahrzeug

Hinfahrt am nach = km

..... km à DM = DM

Rückfahrt am nach = km

..... km à DM = DM

Mitnahmeentschädigung für Person(en)

..... km à DM = DM

Fahrkosten insgesamt = DM

Tagegeld von/10 DM

des vollen Satzes für Tag(e) DM

× Übernachtungsgeld DM

Nebenkosten (erläutern und belegen) DM

insgesamt = DM

Reisekosten insgesamt = DM

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig, die Auslagen tatsächlich entstanden sind und mir von keiner anderen Stelle erstattet werden.

Den Betrag*) von DM habe ich in bar erhalten/bitte ich auf das Konto Nr.

bei BLZ zu überweisen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Unterschrift)

2432

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen zur
kulturellen Betreuung junger Aussiedler und
Zuwanderer aus der DDR, die Fördereinrichtungen
besuchen**

– RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 – IV C 2 – 9417

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur kulturellen Betreuung der jungen Aussiedler und Zuwanderer.
 - 1.2 Durch die Zuschüsse sollte die Eingliederung in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik erleichtert und die jungen Aussiedler und Zuwanderer mit den kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ihrer neuen Heimat vertraut gemacht werden.
 - 1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und die Beschaffung von Gegenständen zur kulturellen Betreuung durch das Internat oder Schülerwohnheim.
- 3 Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 die Melde- und Leitstellen und das Jugendsozialwerk e. V., 4000 Düsseldorf,
 - 3.2 der Heimverein e. V. St Petrus-Canisius, 4784 Rütten,
 - 3.3 das Kuratorium des Schulzentrums der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können für Maßnahmen verwandt werden, die der Eingliederung dienen von Schülern bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, die dem in § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) – SGV. NW. 24 –, genannten Personenkreis angehören und eine Fördereinrichtung an einer öffentlichen Schule, einer vorläufig genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule besuchen.
- 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
 - 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
 - 5.2.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt für den unter Nr. 4 genannten Personenkreis pro Schüler/Monat bis zu 6,- DM.
 - 5.2.2 Für die Höhe des Gesamtzuschusses ist die Zahl der Schüler am ersten Schultag des maßgebenden Schuljahres zugrunde zu legen.
 - 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
 - 6 Sonstige Nebenbestimmungen**

Der Zuschuß kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraumes eine Betreuungseinrichtung geschlossen wird.
 - 7 Verfahren**
 - 7.1 Antragsverfahren**
 - 7.1.1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten Anlage 1
 - 7.1.2 Die Anträge sind jeweils bis zum 15. 9. des laufenden Haushaltsjahres für das gesamte Schuljahr zu stellen.
 - 7.2 Bewilligungsverfahren**
 - 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.
 - 7.2.2 Der Regierungspräsident erteilt den Antragstellern einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2, und zwar zu Beginn des Schuljahres für die Monate August bis Dezember und zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres für die Monate Januar bis Juli. Anlage 2
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird ohne Anforderung für die Monate August bis Dezember am 1. 10. und für die Monate Januar bis Juli am 1. 4. ausgezahlt.
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren**
 - 7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 für das gesamte Schuljahr bis zum 30. 9. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, vorzulegen. Anlage 3
 - 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
 - 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. August 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten meine Richtlinien v. 26. September 1975 (SMBl. NW. 2432) außer Kraft.

Anlage 1

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.:

Bezug:

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Weitergabe der Zuwendung an	s. Anlage
2. MASSNAHME	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	Maßnahmen im Rahmen der kulturellen Betreuung von jungen Aussiedlern und Zuwanderern
Durchführungs- zeitraum:	von/bis 1. 8. bis 31. 7. (Schuljahr)
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.	
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.	

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

4.2 bei der Schülerzahl am Stichtag nur Schüler berücksichtigt wurden, die dem in § 2 des Landesaufnahmegesetzes genannten Personenkreis angehören und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. ANLAGEN

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1a

zum Antrag
auf Gewährung eines Zuschusses
zur kulturellen Betreuung

Verzeichnis der Internate und Fördereinrichtungen, an die der Zuschuß weitergegeben werden soll, der am Stichtag zu berücksichtigenden Schülerzahl und der Teilbeträge

Name u. Sitz d. Einrichtung	Schülerzahl am Stichtag d. ber. Pers.kr. bis z. Voll. d. 35 Lj.	Teilbetrag		Gesamtbetrag
		Aug.-Dez. Schülerz. × 5 Mon. × 6,- DM	Jan.-Juli Schülerz. × 7 Mon. × 6,- DM	

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

┌
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)
└└

└**Zuwendungsbescheid**
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW;**hier:** Zuschüsse zur Kulturellen Betreuung junger Aussiedler und Zuwanderer aus der DDR,
die Fördereinrichtungen besuchen;**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12.

oder vom 1. 1. bis 31. 7.

eine **Zuwendung** in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender MaßnahmeKulturelle Betreuung von jungen Aussiedlern und Zuwanderern nach dem Stichtag vom
(erster Schultag)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung
wird in der
Form der
als

Festbetragsfinanzierung
Zuschuß

☐ zur Weitergabe an

(siehe Anlage)

.....
.....
gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Schülerzahl am Stichtag $\times$ 5 Mon. bzw. 7 Mon. $\times$ 6,- DM

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung für die Monate August bis Dezember am 1. 10. oder für die Monate Januar bis Juli am 1. 4. ausbezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Keine Anwendung finden die Nr. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3,5.11, 5.14, 5.2, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 7.4 und 8.31 der ANBest-P.
2. Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraumes eine Einrichtung geschlossen wird.
3. Der Zuschuß steht nur dem Träger der Einrichtung und nicht den einzelnen Schülern zu.
4. Der Verwendungsnachweis ist nach dem geforderten Muster für das gesamte Schuljahr bis zum folgenden 30. 9. vorzulegen.
5. Bei der Ermittlung der Schülerzahl des berechtigten Personenkreises am Stichtag dürfen nur Schüler berücksichtigt werden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Auftrag

.....

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

Anlage 2a

zum Zuwendungsbescheid

**Übersicht über die Aufteilung des Zuschusses
bei Weitergabe**

Name und Sitz der Einrichtung	Schülerzahl am Stichtag d. ber. Pers.-Kr. bis z. Vollendg. d. 35. Lj.	Betrag August-Dez. = 5 Mon. o. Januar-Juli = 7 Mon. × 6,- DM × Schülerzahl

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt DM
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der Zahl und beispielhaft der Art der durchgeführten Gemeinschaftsveranstaltungen und der beschafften Gegenstände sowie Angabe der tatsächlichen Schülerzahl am 1. 5. des Schuljahres, für das der Zuschuß bewilligt wurde.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Name u. Sitz d. Einrichtung	Schülerzahl am Stichtag d. ber. Pers.-Kr. bis z. Vollendg. d. 35. Lj.	Teilbetrag		Gesamt- betrag	ausgez. Betrag
		Aug.-Dez. Schülerz. × 5 Mon. × 6,- DM	Jan.-Juli Schülerz. × 7 Mon. × 6,- DM		

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen übereinstimmen,
- bei der Schülerzahl am Stichtag nur Schüler berücksichtigt wurden, die dem in § 2 des Landesaufnahmegesetzes genannten Personenkreis angehören und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X